

# **AMTSBLATT**

## **für das Amt Oderberg**



Jahrgang 2005

Oderberg, 27. Juni 2005

Nr. 4/2005

### **Inhaltsverzeichnis:**

#### **Amtlicher Teil:**

##### **Öffentliche Bekanntmachungen:**

Seite 2	Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalls der Gemeindevertreter der Gemeindevertretung von Parsteinsee (Entschädigungssatzung) vom 06.06.2005
Seite 4	Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalls der Gemeindevertreter der Gemeindevertretung von Lunow-Stolzenhagen (Entschädigungssatzung) vom 17.06.2005
Seite 6	Maßnahmebezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme „Grundhafter Ausbau der Dorfstraße“ im Abschnitt des Innenbereiches im Ortsteil Lüdersdorf vom 06.06.2005

#### **Sonstige amtliche Mitteilungen:**

Seite 13	Bekanntmachung des ZWA Eberswalde
Seite 13	Eröffnungsfeier der Kindertagesstätte Oderberg

#### **Nichtamtlicher Teil:**

Seite 14	Einladung der Jagdgenossenschaft Lunow
Seite 14	Einladung der Jagdgenossenschaft 90 Liepe
Seite 15	Sprechstunde der PDS-Landtagsabgeordneten
Seite 15	Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in Passow

---

#### **Impressum:**

##### **Amtsblatt für das Amt Oderberg**

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:  
Amt Oderberg, Der Amtsdirektor, Landkreis Barnim,  
Berliner Straße 89, 16248 Oderberg

Telefon: (03 33 69) 7 09-0, Fax: (03 33 69) 7 09-48, E-Mail: [buergerservice@amt-oderberg.de](mailto:buergerservice@amt-oderberg.de)

Druck: Druckerei R. Blankenburg, Börnicker Straße 13, 16321 Bernau

##### **Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt für das Amt Oderberg erscheint mindestens 6 mal pro Jahr und kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

**Amtlicher Teil**  
**Öffentliche Bekanntmachungen:**

**SATZUNG**

**über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der Gemeindevertreter  
der Gemeindevertretung von Parsteinsee (Entschädigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 37 Abs. 4 Satz 3 und 54 c der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154) in der zuletzt gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee in ihrer Sitzung am 30.05.2005 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Gemeindevertretung.

**§ 2**  
**Grundsätze**

- (1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird zur Abdeckung des mit ihrem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung setzt sich aus einer pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und einem Sitzungsgeld zusammen.
- (2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere der zusätzliche Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur und Gebühren für Telefon, Telefax und Internet, Kosten für die Einrichtung und den Unterhalt eines Arbeitszimmers sowie Fahrkosten. Daneben werden der Ersatz des Verdienstausfalls und Reisekostenentschädigung für durch die Gemeindevertretung genehmigte Dienstreisen gewährt.

**§ 3**  
**Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Zahlung der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung wird in dem Monat begonnen, in dem die erste Sitzung der neu gewählten Gemeindevertretung stattgefunden hat. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode der Gemeindevertretung endet. Bei einer Wiederwahl wird für den entsprechenden Monat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Vertreter den Sitzungen der Gemeindevertretung unentschuldigt fern bleibt.
- (3) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag, als auch die Teilnahme an einer Sitzung in mehreren Funktionen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes sowie die Erstattung des Verdienstausfalles erfolgen für den abgelaufenen Monat bis zum 20. Tag des darauf folgenden Monats durch Überweisung auf ein vom Anspruchsberechtigten schriftlich zu benennendes Konto

**§ 4****Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung**

(1) Die Höhe der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für

▪ die Gemeindevertreter	12,50 €
▪ den ehrenamtlichen Bürgermeister	150,00 €
▪ den Ortsbürgermeister OT Parstein	61,50 €
▪ den Ortsbürgermeister OT Lüdersdorf	61,50 €

(2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsbürgermeister wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion, sofern sie einen Zeitraum von vier Wochen übersteigt, 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

**§ 5****Sitzungsgeld**

Das Sitzungsgeld für die Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt 6,50 €.

**§ 6****Verdienstaussfall**

- (1) Ersatz für Verdienstaussfall wird auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Die Gewährung eines Verdienstaussfalles über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung. Die Geltendmachung von Verdienstaussfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf zwanzig Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt.
- (2) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstaussfall glaubhaft zu machen. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstaussfalles beträgt 10,00 € je Stunde.

**§ 7****Reisekostenentschädigung**

1. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die die Gemeindevertretung durch Beschluss genehmigt hat.
2. Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Zugrunde zu legen sind die Erstattungssätze, die dem Amtsdirektor gewährt werden würden.
3. Fahrten zu den Sitzungen der Gemeindevertretung sind keine Dienstreisen in diesem Sinne und werden nicht erstattet.

**§ 8****Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. April 2005 in Kraft.

Oderberg, 06.06.2005

gez. Gerhard Miroslau  
Amtsdirektor

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Gemeindevertretung Parsteinsee hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.05.2005 vorstehende Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der Gemeindevertreter der Gemeindevertretung von Parsteinsee (Entschädigungssatzung) beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Parsteinsee, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 06.06.2005

gez. Gerhard Miroslau  
Amtsdirektor

---

## **SATZUNG**

### **über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der Gemeindevertreter der Gemeindevertretung von Lunow-Stolzenhagen (Entschädigungssatzung)**

Auf Grund der §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 37 Abs. 4 Satz 3 und 54 c der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I, S. 154) in der zuletzt gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen in ihrer Sitzung am 14.06.2005 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Gemeindevertretung.

#### **§ 2**

#### **Grundsätze**

(1) Den Mitgliedern der Gemeindevertretung wird zur Abdeckung des mit ihrem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung setzt sich aus einer pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und einem Sitzungsgeld zusammen.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind der mit dem Amt verbundene Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere der zusätzliche Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Gebühren für Telefon, Telefax und Internet, Kosten für die Einrichtung und den Unterhalt eines Arbeitszimmers sowie Fahrkosten. Daneben werden der Ersatz des Verdienstausfalls und Reisekostenentschädigung für durch die Gemeindevertretung genehmigte Dienstreisen gewährt.

#### **§ 3**

#### **Zahlungsbestimmungen**

(1) Die Zahlung der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung wird in dem Monat begonnen, in dem die erste Sitzung der neu gewählten Gemeindevertretung stattgefunden hat. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Wahlperiode der Gemeindevertretung endet. Bei einer Wiederwahl wird für den entsprechenden Monat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Wird ein Mandat für mehr als zwei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem dritten Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn der Vertreter den Sitzungen der Gemeindevertretung unentschuldigt fern bleibt.

(3) Sitzungsgeld wird für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag, als auch die Teilnahme an einer Sitzung in mehreren Funktionen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

(4) Die Auszahlung der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes sowie die Erstattung des Verdienstausfalles erfolgen für den abgelaufenen Monat bis zum 20. Tag des darauf folgenden Monats durch Überweisung auf ein vom Anspruchsberechtigten schriftlich zu benennendes Konto

#### **§ 4**

#### **Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Gemeindevertretung**

(1) Die Höhe der pauschalen monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für

▪ die Gemeindevertreter	17,50 €
▪ den ehrenamtlichen Bürgermeister	250,00 €
▪ den Ortsbürgermeister OT Lunow	175,00 €
▪ den Ortsbürgermeister OT Stolzenhagen	75,00 €

(2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters und der Ortsbürgermeister wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Funktion, sofern sie einen Zeitraum von vier Wochen übersteigt, 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

#### **§ 5**

#### **Sitzungsgeld**

Das Sitzungsgeld für die Mitglieder der Gemeindevertretung beträgt 6,50 €.

#### **§ 6**

#### **Verdienstausfall**

(1) Ersatz für Verdienstausfall wird auf Antrag gegen Nachweis erstattet. Die Gewährung eines Verdienstausfalles über den Zeitpunkt des Erreichens der Regelaltersgrenze erfolgt nur bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung. Die Geltendmachung von Verdienstausfall ist arbeitstäglich auf acht Stunden und monatlich auf zwanzig Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 18:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Schichtarbeit oder bei regelmäßiger Spätarbeitszeit, gewährt.

(2) Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, haben den Verdienstausfall glaubhaft zu machen. Der Höchstsatz des zu erstattenden Verdienstausfalles beträgt 10,00 € je Stunde.

#### **§ 7**

#### **Reisekostenentschädigung**

1. Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die die Gemeindevertretung durch Beschluss genehmigt hat.
2. Für Dienstreisen wird die Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Zugrunde zu legen sind die Erstattungssätze, die dem Amtsdirektor gewährt werden würden.

3. Fahrten zu den Sitzungen der Gemeindevertretung sind keine Dienstreisen in diesem Sinne und werden nicht erstattet.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. April 2005 in Kraft.

Oderberg, 17.06.2005

gez. Gerhard Miroslau  
Amtdirektor

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 14.06.2005 vorstehende Satzung über den Ersatz der Auslagen und des Verdienstausfalls der Gemeindevertreter der Gemeindevertretung von Lunow-Stolzenhagen (Entschädigungssatzung) beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 17.06.2005

gez. Gerhard Miroslau  
Amtdirektor

---

### **Maßnahmebezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme „Grundhafter Ausbau der Dorfstraße“ im Abschnitt des Innenbereiches im Ortsteil Lüdersdorf**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 - GO - (GVBl. I S. 154), in der zuletzt gültigen Fassung in Verbindung mit § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 176), in der zuletzt gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung Parsteinsee folgende Maßnahmebezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme „Grundhafter Ausbau der Dorfstraße“ im Abschnitt des Innenbereiches im Ortsteil Lüdersdorf in ihrer Sitzung am 20.04.2005 und durch Beitrittsbeschluss vom 30.05.2005 beschlossen:

### **§ 1 Beitragsfähige Maßnahmen**

(1) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung und die Erneuerung von Anlagen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (beitragsfähige Maßnahme) erhebt die Gemeinde Parsteinsee nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern, denen die Maßnahme besondere Vorteile bringt.

(2) Sofern andere Personen als die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümern zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt sind, treten diese an die Stelle der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers. In diesen Fällen wird der Beitrag von diesen zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten erhoben.

**§ 2****Beitragsfähiger Aufwand**

(1) Zu dem durch Beiträge zu deckenden Aufwand gehören die tatsächlich entstandenen Kosten für

1. den Erwerb der für die Durchführung der beitragsfähigen Maßnahme erforderlichen Grundstücksflächen; hierzu zählt auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen für diese Maßnahme zur Verfügung gestellten Grundstücksflächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung sowie die Kosten dieser Bereitstellung;
2. die Freilegung der für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Flächen;
3. den Straßen-, Wege- und Platzkörper einschließlich Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveauausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen, insbesondere
  - a) die Fahrbahn,
  - b) die Gehwege,
  - c) die Rinnen- und Randsteine, auch wenn sie höhengleich zu den umgebenden Flächen ausgebildet sind,
  - d) die dem ruhenden Verkehr dienenden Park- und Abstellflächen,
  - e) die Radwege,
  - f) die kombinierten Rad- und Gehwege,
  - g) die unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie die unselbständigen Grünanlagen (Straßenbegleitgrün in Form von Bäumen, Sträuchern, Rasen- und anderen Grünflächen),
  - h) die Böschungen, Schutzmauern und Stützmauern,
  - i) die Bushaltebuchten,
  - k) die Immissionsschutzanlagen, soweit sie Bestandteil der Anlage sind;
4. die Park- und Abstellflächen sowie die Grünflächen, soweit sie nach städtebaulichen Grundsätzen zur Erschließung der Grundstücke notwendig sind;
5. die Beleuchtungseinrichtungen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
6. die Entwässerungseinrichtungen der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
7. die Mischflächen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereiche einschl. Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveauausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlagen;
8. die Möblierung einschl. Blumenkübel, Sitzbänke, Brunnenanlagen, Absperreinrichtungen, Zierleuchten, Anpflanzungen und Spielgeräte, soweit diese Einrichtungen Bestandteil der Anlage und mit dem Grund und Boden fest verbunden sind.

(2) Die tatsächlich entstandenen Kosten sind nur soweit in den durch Beiträge zu deckenden Aufwand einzubeziehen, wie sie zur Erfüllung des von der Gemeinde festzulegenden Bauprogramms für die Durchführung der Maßnahme erforderlich sind.

(3) Soweit die Gemeinde Zuwendungen aus öffentlichen Kassen zur Finanzierung einer Maßnahme nach § 1 erhalten hat, sind diese nicht vom beitragsfähigen Aufwand abzusetzen, es sei denn, dass dies im Einzelfall ausdrücklich aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder aufgrund des Bewilligungsbescheides vorgeschrieben ist oder die Zuwendungen über den von der Gemeinde zu tragenden nicht beitragsfähigen Aufwand und den Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand hinausgehen und der Zuwendungsgeber endgültig auf die Rückzahlung verzichtet.

**§ 3****Abrechnungsgebiet**

(1) Das Abrechnungsgebiet der Straßenbaumaßnahme umfasst den „Grundhaften Ausbau der Dorfstraße“ im Abschnitt des Innenbereiches im OT Lüdersdorf.

Zum Abrechnungsgebiet gehören nachfolgende Grundstücke:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Straße/Hausnummer
Lüdersdorf	3	61 teilw.	Dorfstraße 20
Lüdersdorf	3	251 teilw.	Dorfstraße 21
Lüdersdorf	3	250	Dorfstraße
Lüdersdorf	3	156	Dorfstraße 19
Lüdersdorf	3	158	Dorfstraße 19
Lüdersdorf	3	162	Dorfstraße
Lüdersdorf	3	54	Dorfstraße
Lüdersdorf	3	50	Dorfstraße
Lüdersdorf	3	48	Dorfstraße 14
Lüdersdorf	4	62/1	Dorfstraße
Lüdersdorf	3	46/3	Dorfstraße 13
Lüdersdorf	4	61/1	Dorfstraße 12
Lüdersdorf	4	61/2	Dorfstraße 11
Lüdersdorf	3	46/5	Dorfstraße 10
Lüdersdorf	4	61/3	Dorfstraße 9
Lüdersdorf	3	46/6	Dorfstraße 8
Lüdersdorf	4	61/4	Dorfstraße 7
Lüdersdorf	3	46/4	Dorfstraße
Lüdersdorf	4	61/5	Dorfstraße
Lüdersdorf	3	45	Dorfstraße 6
Lüdersdorf	4	78 teilw.	Dorfstraße

#### § 4 Gemeindeanteil

(1) Die von der beitragsfähigen Maßnahme ausgehenden Vorteile für die Allgemeinheit werden dadurch berücksichtigt, dass die Gemeinde zur Abgeltung des Vorteils für die Allgemeinheit einen Anteil am beitragsfähigen Aufwand (§ 2) trägt.

(2) Der Gemeindeanteil am beitragsfähigen Aufwand (§ 2) beträgt für Maßnahmen nach § 1 Abs.1

1. an Fahrbahnen, Radwegen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern sowie Immissionsschutzanlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,

1.1 die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen)	25 v. H
1.2 die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen)	60 v. H
1.3 die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen)	80 v. H.

2. an den übrigen Straßeneinrichtungen  
(§ 2 Abs. 1 Nrn. 3b - 3d, 3g und 3i sowie Nrn. 4 - 6)  
von Straßen,

2.1 die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen)	25 v. H
2.2 die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen)	60 v. H.
2.3 die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen  (Hauptverkehrsstraßen)	80 v. H.

3. an kombinierten Rad- und Gehwegen  
(§ 2 Abs. 1 Nr. 3f) von Straßen,



3.1 die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen)	25 v. H.
3.2 die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen)	60 v. H.
3.3 die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen	80 v. H.

4. an Mischflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7),

4.1 die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen)	25 v. H.
4.2 die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen (Haupterschließungsstraßen)	60 v. H.
4.3 die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen	80 v. H.

5. an nicht zum Anbau bestimmter Anlagen, insbesondere wenn sie ausschließlich dem land-  
und forstwirtschaftlichen Verkehr dienen  
(Wirtschaftsweg). 50 v. H.

(3) für die vorstehende Verteilung des Aufwandes auf die Allgemeinheit (Gemeindeanteil) und die  
Beitragspflichtigen wird bei Anliegerstraßen, Haupterschließungsstraßen und Hauptverkehrsstraßen  
nur der Aufwand für die Fahrbahn zugrunde gelegt, der anteilig auf eine Fahrbahnbreite von  
1. bei Anliegerstraßen (Abs. 2 Nr. 1)

1.1 in Industrie- und Gewerbegebieten	bis zu 7,00 m
1.2 in allen übrigen Bereichen	bis zu 6,00 m

2. bei Haupterschließungsstraßen (Abs. 2 Nr. 1.2.) bis zu 7,00 m

3. bei Hauptverkehrsstraßen (Abs. 2 Nr. 1.3.) bis zu 7,50 m

entfällt. Der diesen Anteil übersteigende beitragsfähige Aufwand ist allein durch die Gemeinde zu  
tragen.

## § 5

### Verteilung des umlegungsfähigen Aufwands

(1) Der nach den §§ 2 – 4 ermittelte Aufwand wird auf die Grundstücke, denen die Anlage durch die  
Möglichkeit der Inanspruchnahme wirtschaftliche Vorteile bietet, nach dem Verhältnis ihrer Flächen  
verteilt. Dabei werden Art und Maß der Nutzung durch die Vervielfachung der Fläche mit den in den  
nachfolgenden Absätzen bestimmten Faktoren berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche im Sinne des Absatz 1 gilt:

- a) Bei Grundstücken, die insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34  
BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks.
- b) Bei Grundstücken, die mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise  
im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks. Dabei wird die  
Grundstücksfläche, die sich zwischen der öffentlichen Anlage und einer Parallelen dazu, die  
den Innenbereich (§ 34 BauGB) vom Außenbereich (§ 35 BauGB) abgrenzt, nach Absatz 3 a)  
bzw. Absatz 3 b) vervielfacht. Die Grundstücksfläche, die sich im Außenbereich befindet (§ 35  
BauGB) und nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar ist  
(z.B. Gärten), wird mit dem Faktor 0,3 vervielfacht.  
Bei Grünland und Ackerland wird mit dem Faktor 0,0333 vervielfacht.
- c) Bei Grundstücken, die mit ihrer Gesamtfläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen  
und nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Sport- und  
Festplätze) nutzbar sind, die Gesamtfläche des Grundstücks. Die Grundstücksfläche ist  
mit dem Faktor von 0,5 zu vervielfachen.

- d) Bei Grundstücken, die nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. Waldgrundstücke), die Gesamtläche des Grundstücks. Die Grundstücksfläche ist mit dem Faktor 0,0167 zu vervielfachen.

(3) Bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken werden zu der nach dem Absatz 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoss 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind.

Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

- a) Bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, es sei denn, die tatsächliche Geschosshöhe bleibt hinter der höchstzulässigen Geschosshöhe zurück. In diesem Fall ist der Beitragsbemessung die höchstzulässige Geschosshöhe zugrunde zu legen.
- b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

## § 6

### Kostenspaltung

(1) Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die kombinierten Rad- und Gehwege,
7. die Parkplätze und Parkstreifen,
8. die Grünanlagen,
9. die Kinderspielplätze,
10. die Beleuchtungsanlagen,
11. die Entwässerungsanlagen,
12. die Immissionsschutzanlagen,
13. die Möblierung (§ 2 Abs. 1 Nr. 8)

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald der Grunderwerb und die Freilegung erfolgt ist oder die sich auf eine der Teileinrichtungen nach § 2 erstreckende Baumaßnahme fertig gestellt und die Teileinrichtung selbständig nutzbar ist.

(2) Aufwendungen für das Straßenbegleitgrün, unbefestigte Rand- und Grünstreifen, Böschungen, Schutzmauern und Stützmauern sind jeweils der Teileinrichtung zuzurechnen, der zu dienen sie bestimmt sind.

## § 7

### Entstehen der sachlichen Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme. Sie entsteht in den Fällen der Kostenspaltung (§ 6) mit dem Abschluss der auf die jeweilige Teileinrichtung bezogenen Teilmaßnahme und im Fall der Abschnittsbildung mit dem Abschluss der auf den jeweiligen Abschnitt bezogenen Teilmaßnahme. Im Fall der Bildung von Ausbaueinheiten (§ 3 Abs. 2) entsteht sie mit dem Abschluss der Maßnahmen für die zur Ausbaueinheit zusammengefassten Anlagen.

(2) Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie technisch entsprechend dem Bauprogramm fertig gestellt und tatsächlich und rechtlich beendet ist und der Gesamtaufwand feststellbar ist.

## **§ 8 Beitragssatz**

Der Beitragssatz für die Straßenbaumaßnahme „Grundhafter Ausbau der Dorfstraße“ im Abschnitt des Innenbereiches im OT Lüdersdorf beträgt 1,69 € je Quadratmeter anrechenbarer Grundstücksfläche nach § 4 und § 5 dieser Satzung.

## **§ 9 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung des Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Fall der Ziff. 1, S. 2 auf dem Erbbaurecht, im Fall Ziff. 1, S. 3 auf dem Nutzungsrecht.

## **§ 10 Vorausleistung, Vorauszahlung, Ablösung**

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 7) angemessene Vorausleistungen auf den voraussichtlich nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrag zu erheben. Die Höhe der Vorausleistungen soll in einem angemessenen Verhältnis zum Aufwand, der zum Zeitpunkt ihrer Erhebung bereits für die Maßnahme entstanden ist, stehen und darf 80 v. H. des voraussichtlichen Beitrags nicht übersteigen. Mit Beginn der Maßnahme wird die Vorausleistung fällig. Die geleisteten Vorausleistungen sind auf den endgültig ermittelten Beitrag anzurechnen. Bis zum Entstehen der sachlichen Beitragspflicht können Vorausleistungen auch wiederholt erhoben werden.

(2) Die Gemeinde kann mit den Grundstückseigentümern vertraglich vereinbaren, dass Vorauszahlungen auf den voraussichtlichen Beitrag zu leisten sind. Diese Vorauszahlungen sind auf den endgültig ermittelten Beitrag anzurechnen.

(3) Soweit gezahlte Vorausleistungen oder Vorauszahlungen den endgültigen ermittelten Beitrag übersteigen, sind sie zu erstatten.

(4) Der Beitrag kann insgesamt vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht (§ 7) endgültig abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Beitrags.

## **§ 11 Beitragsbescheid**

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

## **§ 12 Fälligkeit**

(1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Die Vorausleistung (§ 9 Abs. 1) wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

- (2) Die Fälligkeit der Vorauszahlung (§ 9 Abs. 2) und die Fälligkeit des Ablösebetrages (§ 9 Abs. 4) richtet sich nach den Vereinbarungen in den sie begründenden öffentlich-rechtlichen Verträgen. Sie soll sich an der in Absatz 1 bestimmten Fälligkeit orientieren.

### **§ 13**

#### **Datenerhebung, Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten nach

1. aus Datenbeständen, die der Gemeinde aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) und § 3 des Gesetzes zur Erleichterung des Wohnungsbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Änderung mietrechtlicher Vorschriften - WoBauErlG - bekannt geworden sind;

2. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster;

3. aus dem beim Grundbuch geführten Grundbüchern sowie

4. aus den bei der Bauaufsichtsbehörde geführten Bauakten

zulässig:

- Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümer;

- Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümern und sonst dinglich Berechtigten;

- Daten zur Ermittlung der Bemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

(2) Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Beitragserhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

### **§ 14**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2004 in Kraft.

Oderberg, 06.06.2005

gez. Gerhard Miroslau  
Amtsdirektor

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Gemeindevertretung Parsteinsee hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.05.2005 vorstehende Maßnahmebezogene Einzelsatzung für die Straßenbaumaßnahme „Grundhafter Ausbau der Dorfstraße“ im Abschnitt des Innenbereiches im OT Lüdersdorf beschlossen. Die Satzung ist im Amtsblatt für das Amt Oderberg, Bekanntmachungsorgan für die Gemeinde Parsteinsee, öffentlich bekannt zu machen.

Oderberg, 06.06.2005

gez. Gerhard Miroslau  
Amtsdirektor

**Sonstige amtliche Mitteilungen:****Bekanntmachung**

Hiermit weise ich auf folgende Veröffentlichung der Gemeinde Hohensaaten, Liepe, Parsteinsee und Lunow-Stolzenhagen sowie der Stadt Oderberg hin:

Der Landrat des Landkreises Barnim als für den ZWA Eberswalde zuständige allgemeine untere Landesbehörde hat in seinem Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 6/2005 vom 01. Juni 2005 die 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des ZWA Eberswalde öffentlich bekannt gemacht.

Hiermit wird gemäß § 11 Abs. 1 GKG auf die vorstehende Veröffentlichung hingewiesen.

gez. Gerhard Miroslau  
Amtdirektor

---

**Eröffnungsfeier der Kindertagesstätte Oderberg  
Am Friedenshain 2**

Unsere Kindertagesstätte ist nun umgezogen. Wir möchten die neue Kita mit einer Einweihungsfeier eröffnen.

Unsere Einweihungsfeier findet am **14.07.2005** um **15.00 Uhr** statt.

Zur Eröffnung sind alle Sponsoren, Helfer und Interessierte herzlich eingeladen. Der Tag lädt mit vielen Dingen zum Verweilen ein. Es gibt u. a. eine Hüpfburg, Zuckerwatte, Kaffee und Kuchen, Schwein am Spieß, ein Frettchenzirkus und noch einiges mehr. Lassen Sie sich überraschen.  
Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

gez. Astrid Fritze  
Amtskitaleiterin

---

**Nichtamtlicher Teil:****Einladung****zur Jagdgenossenschaftsversammlung  
der Jagdgenossenschaft Lunow**

am Freitag, dem **01.07.2005**  
um **19.30Uhr**  
in der **Gaststätte Quilitz**, 16248 Lunow, Bauernstr. 36

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft **Lunow** gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

**Tagesordnung:**

1. Eröffnung, Begrüßung – Feststellung der fristgerechten und ordnungsgemäßen Einladung (ortsübliche Bekanntmachung)
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht des Kassenführers
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Entwurf Haushaltsplan 2005/6
6. Beschluss Haushaltsplan 2004/5
7. Bekanntgabe des Reinertrages für das Jahr 2004/5
8. Beschluss Beitrittserklärung in die Landesarbeitsgemeinschaft für Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer Brandenburg
9. Beschluss über Änderungen der laufenden Pachtverträge ab 2006/2007
10. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
11. Diskussion

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mercier  
Jagdvorsteher

---

**Bekanntmachung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich zur jährlichen Vollversammlung der Jagdgenossenschaft 90 Liepe ein.

Datum: Samstag, den 02.07.2005  
Ort: Gaststätte „Zur Guten Hoffnung“  
Zeit: 15.00 Uhr

**Tagesordnung:**

1. Bericht des Jagdvorstandes
2. Bestätigung des Jahresabschlusses 2004/2005 durch die Vollversammlung
3. Verabschiedung des Haushaltsplanes 2005/2006 der Jagdgenossenschaft
4. Beschluss der Vollversammlung zur Mitgliedschaft der Jagdgenossenschaft 90 Liepe zur Landesarbeitsgemeinschaft Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (LAGJE)
5. Bericht der Jagdpächter zum Jagdjahr 2004/05
6. Auszahlung der Jagdpacht 2005/06
7. Jagdessen mit musikalischer Umrahmung

gez. Volker Wegener  
Jagdvorsteher

### Bekanntmachung

die PDS - Landtagsabgeordneten Margitta Mächtig und Ralf Christoffers führen bereits traditionsgemäß im Sommer die "Sprechstunden unter freiem Himmel" (SufH) durch.

Dienstag 12.07.2005 09:00 – 11:00 Uhr Lüdersdorf an der Kirche

Dienstag 02.08.2005 09:00 – 11:00 Uhr Oderberg vor dem Rathaus

Für Rückfragen stehen Ihnen sowohl Frau Hoffmann (03334/385488) als auch Herr Kupitz (03334/385155) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Lutz Kupitz

---

### Bekanntmachung

#### **Ankündigung gemäß § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes der Gewässerunterhaltungsarbeiten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2005 im Unterhaltungsgebiet 2**

2/1	Stadtgebiet Angermünde mit OT Dobberzin	01.06.-13.06.
2/2	Ortslagen Crussow, Pinnow, Kerkow, Neuendorf, Lunow, Stolzenhagen, Lüdersdorf, Hohensaaten	14.06.-27.06.
2/3	Gemarkungen Pinnow, Felchow, Landin	28.06.-07.07.
2/4	Gemarkungen Stendell, Passow	08.07.-01.08.
2/5	Welsebereich Passow- Angermünde Gemarkungen Passow, Grünow, Schönermark	02.08.-15.08.
2/6	Gemarkungen Frauenhagen, Mürow, Welsow	16.08.-05.09.
2/7	Welse-Sohlkrautung Wehr Kunow-Frauenhagen, oberhalb Park Görlsdorf	16.08.-05.09.
2/8	Gemarkungen Gellmersdorf, Crussow, Stolpe, Neukünkendorf, Schöneberg	06.09.-12.09.
2/9	Gemarkungen Criewen, Zützen, Berkholz-Meyenburg, Flemsdorf	13.09.-22.09.
2/10	Gemarkungen Herzsprung, Schmargendorf	23.09.-03.10.
2/11	Dobberziner Bereich	04.10.-17.10.
2/12	Stadtgebiet Angermünde mit OT Kerkow, OT Altkünkendorf	18.10.-04.11.

Der komplette Unterhaltungsplan liegt in der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in 16306 Passow, Schwedter Straße 31 (Tel.-Nr. 033336/675-5) zur Einsichtnahme aus.

Passow, den 25.05.2005

gez. Stornowski  
Geschäftsführer

---

### Bekanntmachung

#### **Ankündigung gemäß § 84 Abs. 4 des Brandenburgischen Wassergesetzes der Gewässerunterhaltungsarbeiten des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für das Jahr 2005 im Unterhaltungsgebiet 4**

4/0	Welse	05.09.-06.09. 19.10.-23.10.
4/1	Polder 10	05.09.-13.09.
4/2	Polder B	14.09.-20.09.
4/3	Polder A	21.09.-27.09.
4/4	Lunow-Stolper Polder	28.09.-16.10.

Der komplette Unterhaltungsplan liegt in der Geschäftsstelle des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ in 16306 Passow, Schwedter Straße 31 (Tel.-Nr. 033336/675-5) zur Einsichtnahme aus.

Passow, den 25.05.2005

gez. Stornowski  
Geschäftsführer

---